



# **Satzung des Musikverein „Lyra“ Iselshausen e.V.**

Neufassung vom 04.03.2012

# I. INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ZENTRALE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
. 1.1. NAME.....	3
. 1.2. SITZ.....	3
. 1.3. ZWECK.....	3
. 1.4. ZIELE UND ZWECK.....	3
. 1.5. GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
. 1.6. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB.....	3
<b>2. MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>4</b>
. 2.1. DEFINITION.....	4
. 2.2. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
. 2.3. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
. 2.4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
. 2.5. EINSPRUCHSRECHT GEGEN DEN AUSSCHLUSS.....	5
<b>3. BEITRÄGE.....</b>	<b>6</b>
<b>4. RECHTE UND PFLICHTEN.....</b>	<b>6</b>
. 4.1 RECHTE.....	6
. 4.2. PFLICHTEN SIND.....	6
. 4.3. ZUSATZRECHTE.....	6
<b>5. VEREINSORGANE.....</b>	<b>7</b>
. 5.1. ORGANE DES VEREINS.....	7
. 5.2. DIE VORSITZENDEN.....	7
. 5.3. DIE VORSTANDSCHAFT.....	7
. 5.4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	9
<b>6. WAHLEN UND ABSTIMMUNG.....</b>	<b>10</b>
. 6.1. WAHLEN.....	10
. 6.2. WAHLBESTIMMUNGEN.....	10
. 6.3. ABSTIMMUNGEN.....	11
. 6.4. MINDESTPERSONENZAHLE FÜR ABSTIMMUNGEN.....	11
. 6.5. ABGESTIMMT WIRD.....	11
. 6.6. MEHRHEITEN.....	11
<b>7. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG.....</b>	<b>12</b>
. 7.1. GESCHÄFTSJAHR.....	12
. 7.2. GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	12
. 7.3. GESCHÄFTSBEREICHE.....	12
. 7.4. DER DIRIGENT.....	12
. 7.5. JUGENDVERTRETUNG.....	12
. 7.6. ORDNUNGSMASSNAHMEN.....	12
. 7.7. KASSEN-INVENTARPRÜFUNG.....	13
. 7.8. PROTOKOLL.....	13
. 7.9. ORDNUNGEN DES VEREINS.....	13
<b>8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>13</b>
. 8.1. HAFTUNG.....	13
. 8.2. SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	14
. 8.3. AUFLÖSUNG.....	14
. 8.4. DATENSCHUTZ.....	14
. 8.5. INKRAFTTRETEN.....	14
. 8.6. SALVATORISCHE KLAUSEL.....	15
<b>9. UNTERZEICHUNG DER VORSTANDSCHAFT.....</b>	<b>15</b>

# 1. ZENTRALE BESTIMMUNGEN

## **.1.1. Name**

Der im Jahr 1920 gegründete Verein führt den Namen Musikverein „Lyra“ Iselshausen mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen.

## **.1.2. Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 72202 Nagold-Iselshausen

## **.1.3. Zweck**

Der Verein ist Mitglied des Blasmusik Kreisverbandes Calw e.V. und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und dient ausschließlich der Erhaltung der Volksmusik. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieses Verbandes.

## **.1.4. Ziele und Zweck**

- (1) Ziel des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und die Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur, sowie der Förderung der Volksbildung.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - 1) regelmäßige Übungsabende
  - 2) Veranstaltung von Konzerten
  - 3) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
  - 4) Teilnahme an Musikfesten, Wertungsspielen, usw.
  - 5) Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
  - 6) Aus- und Weiterbildung
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

## **.1.5. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten und sonstige Geräte des Vereins zur Verfügung stellt.
- (2) Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 1) Mitglieder, welche in der Jugendausbildung als Ausbilder tätig sind, können hierfür eine angemessene entgeltliche Entschädigung erhalten.
  - 2) Eine Pauschale als Aufwandsentschädigung ist möglich.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **.1.6. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **.2.1. Definition**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Musikvereins anerkennen und fördern.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind Musiker des Vereins, die die Aktivennadel erhalten haben. Die Aktivennadel wird von der Vorstandschaft verliehen, sobald diese an den Proben und Auftritten des Musikvereins teilnehmen,
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres das 18 Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht an Auftritten teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu ernannt.
- (7) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und solche, die die Mitgliederversammlung dazu bestimmt.

### **.2.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Nach spätestens 4 Wochen entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (2) Dem Antragsteller wird die Entscheidung umgehend mitgeteilt. Es besteht keine Verpflichtung Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (3) Dem Mitglied ist eine Satzung des Vereins auszuhändigen
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **.2.3. Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung der Vorstandschaft über den Aufnahmeantrag
- (2) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft festgelegt.

### **.2.4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet,
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) mit der Auflösung des Vereins.

a) Tod

Mit dem Ableben endet die Mitgliedschaft, diese ist nicht übertragbar.

b) Der freiwillige Austritt

Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.

c) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es,

- 1.) die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt,
- 2.) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- 3.) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- 4.) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,

durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

- (3) Voraussetzung für das Ende der Mitgliedschaft ist die Begleichung aller Schulden und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Darunter fällt auch die Abgabe allen dem Mitglied zur Verfügung gestellten Vereinseigentums, Gegenstände des Vereins oder deren Farben. Die Uniform ist gereinigt abzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft die Beitragspflicht weiter.
- (4) Die Mitgliedschaft endet zum ersten des Monats an dem alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind.
- (5) Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen. Näheres regelt die Strafordnung.
- (6) Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv an den Auftritten des Vereins teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Genehmigung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft jederzeit, ohne Angabe des Widerrufsgrundes, widerrufen werden.
- (7) Sofern die Vorstandschaft dem Ruhen der Mitgliedschaft zustimmt, bleibt das Mitglied aktiv mit ruhendem Status. Es wird weiterhin als aktives Mitglied behandelt. Die Zeiten werden auf die Ehrungen angerechnet.
- (8) Aktive Mitglieder, die passiv werden, müssen die Aktivennadel, das Instrument und die Uniform des Vereins abgeben.

## **.2.5. Einspruchsrecht gegen den Ausschluss**

- (1) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden.
- (2) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit, des von der Vorstandschaft erlassenen, Ausschließungsbeschlusses endgültig. Während dieser Zeit darf er die Farben und das Emblem des Vereins nicht tragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn
  - 1) das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch macht.
  - 2) die Berufungsfrist versäumt ist,
  - 3) Die Mitgliederversammlung nicht mit 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen den Beschluss der Vorstandschaft stimmen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.

### **3. BEITRÄGE**

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Beitrittsbeitrag und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhen der Beiträge werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung, getrennt für die einzelnen Mitgliedergruppen bestimmt. Er kann von Gruppe zu Gruppe verschieden sein. Dieser kann auch auf 0,00 € festgesetzt werden.
- (3) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird der gesamte Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (4) Dieser ist im ersten Quartal fällig und wird per Einzugsermächtigung erhoben.
- (5) Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an die Vorstandschaft zu richten, welche über diesen entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung die weiteres regelt.

### **4. RECHTE UND PFLICHTEN**

#### **.4.1 Rechte**

- (1) Bei den Mitgliederversammlungen haben Mitglieder das Antrags- und Diskussionsrecht.
- (2) Das Stimmrecht haben
  - a) aktive und Ehrenmitglieder
  - b) passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- (3) Die Jugendlichen sind über den Jugendleiter in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (4) Jedes Mitglied über 18 Jahren ist in die Vorstandschaft wählbar.
- (5) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, kostenfrei an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ausnahmen beschließt die Vorstandschaft.
- (6) Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ehrenmitglieder behalten die Aktivnadel und sind stimmberechtigt.

#### **.4.2. Pflichten sind**

- (1) die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, bei Fehlen hat man sich zu entschuldigen.
- (2) Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (5) die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### **.4.3. Zusatzrechte**

Die Vorstandschaft kann sich aufgrund ihrer vielfältigen Tätigkeiten Zusatzrechte einräumen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden

## 5. VEREINSORGANE

### **.5.1. Organe des Vereins**

- (1) Die drei Vorsitzenden
- (2) Die Vorstandschaft
- (3) Die Mitgliederversammlung

### **.5.2. Die Vorsitzenden**

- (1) Die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
- (2) Jeder der drei Vorsitzenden ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Vorsitzenden müssen in Schriftform abgegeben werden.
- (4) Der Verein wird gem. § 26 Abs. II BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten.

Beschränkungen:

1. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1000,00 € belasten, sind alle 3 Vorsitzenden einzeln bevollmächtigt.
2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten und für Dienstverträge ist die ausdrückliche Genehmigung durch die Vorstandschaft erforderlich.
3. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht der Vorstandschaft insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit übernehmen die verbleibenden Vorsitzenden kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei ausscheiden von mehr als einem Vorsitzenden sind Neuwahlen anzusetzen.

### **.5.3. Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen:
  - 1) Erster Vorsitzender
  - 2) Zweiter Vorsitzender
  - 3) Dritter Vorsitzender
  - 4) Schriftführer
  - 5) Kassierer
  - 6) Erstes aktives Mitglied
  - 7) Zweites aktives Mitglied
  - 8) Drittes aktives Mitglied
  - 9) Viertes aktives Mitglied
  - 10) Jugendleiter
  - 11) Erstes passives Mitglied
  - 12) Zweites passives Mitglied
- (2) Aufgaben der Vorstandschaft,
  - 1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - 2) Sie erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dabei ist die Vorstandschaft an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
  - 3) Sie erstellt die Jahresplanung, bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet diese.
  - 4) Sie verhängt Ordnungsmaßnahmen
  - 5) Bereitet Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung vor

- 6) Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Mitglieder mit einem besonderen Amt betrauen und beendet deren Amt nach Ermessen.
  - 7) Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird von der Vorstandschaft in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Verein gibt sich eine Ordnung in der die Tätigkeitsfelder der Vorstandschaft näher geregelt sind.
- (4) Vorstandssitzungen
- 1) Die Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn einer der drei Vorsitzenden oder wenn 7 Mitglieder der Vorstandschaft dies möchten.
  - 2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich (e-Mail zählt als schriftlich) mindestens eine Woche zuvor eingeladen und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
  - 3) Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung der Vorstandschaft ist nicht erforderlich.
  - 4) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Anträge. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - 5) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich (e-Mail zählt als schriftlich) zustimmen.
  - 6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es können zur Beratung weitere Personen zugelassen werden.
- (5) Beschlüsse
- 1) Die wesentlichen Beschlüsse sind in den jeweiligen Ordnungen festzuhalten.
  - 2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft und Mitgliederversammlung sind gültig. Diese können erst bei Änderung der Sachlage abgeändert werden.
- (6) Vorzeitiges ausscheiden
- 1) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl auf die Restzeit vorgenommen werden.
  - 2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
  - 3) Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
  - 4) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach deren ausscheiden einzuberufen ist.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft endet
- 1) durch Ablauf der Wahlperiode
  - 2) dessen Rücktritt
  - 3) wenn 2/3 aller Mitglieder mit Angabe der Namen dies fordern
  - 4) mit dem Ausschluss aus dem Verein
- (8) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
- (9) Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich der Vorstandschaft ihren Rücktritt erklären.



## **.5.4. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ihr gehören alle Mitglieder an. Die Versammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 1) Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses der Vorstandschaft.
  - 2) Entlastung der Vorstandschaft
  - 3) die Wahl der Vorstandschaft
  - 4) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für alle Gruppen der Mitglieder
  - 5) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - 6) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
  - 7) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
  - 8) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
  - 9) Vergabe eines besonderen Amtes auf Antrag der Vorstandschaft
  - 10) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - 11) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. oder dem Blasmusik Kreisverband Calw e.V.
  - 12) die Auflösung des Vereins
- (3) Einberufung
  - 1) Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden.
  - 2) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft öffentlich einzuberufen. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Nagold für den Ortsteil Iselshausen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Veranstaltungsort und der Uhrzeit. Die Bekanntgabe muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft festgelegt.
  - 3) Anträge der Mitglieder
    - a) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
    - b) Gehen die Anträge zu spät ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - 1) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorstandschaft.
  - 2) Die Vorstandschaft ist dazu verpflichtet
    - a) wenn es das Interesse des Vereins nach Ansicht der Vorstandschaft erfordert
    - b) wenn 1/3 aller Mitglieder oder die Hälfte der aktiven Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes und der Namen von der Vorstandschaft fordern
    - c) mehr als 6 Mitglieder der Vorstandschaft zurückgetreten sind
  - 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens mit Tagesordnung von der Vorstandschaft schriftlich einberufen werden.
  - 4) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über Abstimmungs-mehrheiten und die Abstimmungsart der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (bzw. nicht der Beitritt zu einem Dachverband) beschlossen werden.

- (5) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
  - 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übergeben.
  - 2) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 3) Für Wahlen und Abstimmungen sind die Vorgaben der Satzung zu beachten.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **6. WAHLEN UND ABSTIMMUNG**

### **.6.1. Wahlen**

- (1) Wählbar für alle Ämter sind sowohl Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder ab 18 Jahren.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.
- (3) Es werden nicht alle Mitglieder der Vorstandschaft im selben Jahr gewählt. Es soll folgender Wahlmodus eingehalten werden.
- (4) Der Wahlturnus ist in folgender Weise einzuhalten. In einem Jahr sind
  - 1) Erster Vorsitzender
  - 2) Dritter Vorsitzender
  - 3) Schriftführer
  - 4) Zweites aktives Mitglied
  - 5) Viertes aktives Mitglied
  - 6) Erstes passives Mitglied

im folgenden Jahr

- 1) Zweiter Vorsitzender
- 2) Kassierer
- 3) Erstes aktives Mitglied
- 4) Drittes aktives Mitglied
- 5) Jugendleiter
- 6) Zweites passives Mitglied
- 7) Die Zwei Kassenprüfer

zu wählen.

### **.6.2. Wahlbestimmungen**

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden von den aktiven Mitglieder, den Ehrenmitgliedern, und den Passiven Mitgliedern ab 18 Jahren gewählt.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jede Änderung bei den Vorsitzenden ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- (4) Vor der Durchführung von Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt. Er führt die Wahlen durch.
- (5) Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders vorgeschrieben ist oder ein Mitglied dies beantragt, durch einfaches Handzeichen.

- (6) Bei offener Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn dieser die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Bei geheimer Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, so wird zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine geheime Stichwahl durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Die Drei Vorsitzenden sind immer geheim zu wählen. Die anderen Mitglieder der Vorstandschaft sind per Handzeichen zu wählen, außer mindestens ein Mitglied fordert geheime Wahl.
- (9) Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind einzeln zu wählen.

### **.6.3.Abstimmungen**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind:
  - 1) in Vorstandssitzungen die gewählte Vorstandschaft
  - 2) in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen alle Ehrenmitglieder, aktiven Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und passiven Mitglieder ab 18 Jahren,
  - 3) Alle Mitglieder haben jeweils das Antrags- und Diskussionsrecht.
  - 4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (2) Betroffenheit,
  - 1) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

### **.6.4.Mindestpersonenzahl für Abstimmungen**

- (1) Die Vorstandschaftssitzung ist beschlussfähig, sofern mind. 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **.6.5.Abgestimmt wird**

- (1) mit dafür oder dagegen, bei geheimen Abstimmungen werden ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- (2) offen, durch einfaches Handzeichen, außer die Satzung bestimmt etwas anderes oder ein Mitglied beantragt dies.
- (3) Mit einfacher Stimmenmehrheit, außer die Satzung bestimmt etwas anderes.
- (4) Bei offener Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn dieser die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Finden Wahlen statt, sind die ersten drei Vorsitzenden und die Stichwahl immer schriftlich, sonst nur auf Antrag eines Wahlberechtigten.

### **.6.6.Mehrheiten**

- (1) Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich
- (2) Zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Vorstandschaft
  - 1) Das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft endet, wenn 2/3 aller aktiven Mitglieder dies schriftlich, mit Angabe der Namen und des Grundes fordern.
  - 2) Das Amt des 1. Vorsitzenden endet, wenn 3/4 aller aktiven Mitglieder dies schriftlich, mit Angabe der Namen und des Grundes fordern.

## **7. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **.7.1. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **.7.2. Geschäftsführung**

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft auszuarbeiten ist und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

### **.7.3. Geschäftsbereiche**

- (1) Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben den Geschäftsbereichen übertragen.
- (2) Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird von der Vorstandschaft in einer Geschäftsordnung festgelegt. Je nach Bedarf wird diese erstellt.

### **.7.4. Der Dirigent**

- (1) Der Dirigent (musikalische Leiter) wird nach Anhörung der aktiven Musiker durch die Vorstandschaft berufen. Er leitet die musikalischen Übungen und Aufführungen. Einstudieren und Aufführung der Stücke. In der Probe und während den Auftritten ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Vorstandschaft bestimmt in Absprache mit dem Dirigenten die abzuhaltenden Musikproben. Die angesetzten Proben sind von jedem aktiven Mitglied pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall hat sich der Betreffende rechtzeitig zu entschuldigen.
- (3) Die Vorstandschaft und der Dirigent sind für die musikalische Gesamtkonzeption des Vereins verantwortlich. Bei der Auswahl der Musikstücke sollen die Wünsche der Musiker möglichst berücksichtigen werden.

### **.7.5. Jugendvertretung**

- (1) Alle Mitglieder unter 18 Jahren wählen sich einen Vertreter, der mindestens 18 Jahre alt ist.
- (2) Dieser Vertreter soll von der Vorstandschaft an den Wahlen als Jugendleiter vorgeschlagen werden.
- (3) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung in der Näheres geregelt wird.

### **.7.6. Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt.
- (2) Die Vorstandschaft kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, gegen Mitglieder, wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane
  - 1) der Satzung
  - 2) der Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung
  - 3) das Vermögen
  - 4) der Satzung der übergeordneten Verbände
  - 5) oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane,
- (3) Ordnungsmaßnahmen verhängen, die in einer Strafordnung geregelt werden.
- (4) Jede Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mittels Briefes zuzustellen.
- (5) Das Mitglied kann gem. dieser Satzung Einspruch erheben.

### **.7.7. Kassen-Inventarprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt am Tag der Wahlen zwei Prüfer, die die Kassen prüfen. Diese dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (2) Die Kassenprüfung muss einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Den Kassenprüfern müssen zur Prüfung sämtliche Unterlagen und nötigen Listen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift.
- (5) Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassiers.
- (6) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **.7.8. Protokoll**

- (1) Der Sitzungsleitende ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der Vorstandschaft zuständig. Dieser bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Ort und Tag der Versammlung, Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Wortlaut der gefassten Beschlüsse, Ergebnis von Wahlen mit Zahlenangaben sind anzugeben.
- (3) Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen
- (4) Eine Kopie des jeweils letzten Protokolls ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **.7.9. Ordnungen des Vereins**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein bei Bedarf verschiedene Ordnungen (z.B. Jugendordnung, Geschäftsordnung,)
- (2) Die Ordnungen sind von der Vorstandschaft zu erarbeiten, diese bzw. deren Änderungen müssen dann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## **8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **.8.1. Haftung**

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder der Vorstandschaft.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstandschaft, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (4) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und -aufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadenersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.
- (5) Für Instrumente, Noten, Geräte und Kleidungsstücke, die Vereinseigentum sind, haften deren Inhaber bzw. Benützer. Sie haben außerdem die Pflicht, diese Gegenstände sorgsam zu behandeln. Für Reparaturkosten, die durch Selbstverschulden eines Mitgliedes entstehen, hat dieses Mitglied selbst aufzukommen. Anstände sind dem Noten- und Zeugwart oder der Vorstandschaft sofort zu melden. Die Vorsitzenden oder die Vorstandschaft ist berechtigt, die Instrumente, Uniformstücke, Noten und Geräte in bestimmten Zeitabständen auf ihren Zustand zu überprüfen.

## **.8.2. Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können von jedem Mitglied als Antrag spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, **die das 18. Lebensjahr** vollendet haben, beschlossen werden.
- (3) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB. Vor Abstimmung muss die bisherige Version und die neue Version allen schriftlich ausgeteilt und verlesen werden. Nach verlesen der Änderung und einer Diskussion wird abgestimmt.

## **.8.3. Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- (2) Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieselbe als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung ausgeschrieben worden ist und die festgelegte Stimmenmehrheit (2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) beschlossen werden.
- (6) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (7) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit der Zustimmung des Finanzamtes auf den Ortschaftsrat Iselshausen zu übertragen. Dieser soll das Vermögen so lange verwalten, bis ein neuer gemeinnütziger Musikverein gegründet ist.
- (8) Erfolgt eine solche Vereinsgründung nicht innerhalb von 10 Jahren, ist das Vermögen gleichmäßig, unmittelbar und ausschließlich an die gemeinnützigen Vereine im Ort zu verteilen.
- (9) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **.8.4. Datenschutz**

- (1) Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden.
- (2) Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

## **.8.5. Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2012 beschlossen.
- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt, mit dem Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen des Vereins außer Kraft.

### **.8.6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder rechtswidrig sein bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder rechtswidrigen Bestimmung soll diejenige wirksame, durchführbare oder rechtskonforme Bestimmung treten, die der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **9. UNTERZEICHUNG DER VORSTANDSCHAFT**

1.Vorsitzender Martin Stottele	2.Vorsitzender Birgit Schlotter	3.Vorsitzender Herbert Reinhardt
Schriftführer Dr. Christian Danneil	Kassierer Anette Hüther	Jugendleiter Andrea Hofmayer
Erstes Aktives Mitglied Silvia Lehmann	Zweites Aktives Mitglied Stefan Reinhardt	Drittes Aktives Mitglied Stefan Reule
Viertes Aktives Mitglied Elke Schneider	Erstes passives Mitglied Susanne Salvenmoser	Zweites passives Mitglied Beate Toth

**Iselshausen den, 04.03.2012**